

Haushaltssatzung der Stadt Stöben für das Haushaltsjahr 2023/2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Stöben in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die **Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Doppelhaushalt)**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	2023	2024
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.550.400 €	1.182.400 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.159.700 €	1.207.200 €
2. im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.397.300 €	1.097.900 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.235.200 €	2.139.000 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	67.000 €	46.800 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	91.800 €	40.300 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	34.600 €	27.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in den Jahre 2023 und 2024 nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 7.800 € für 2023 und 227.800 € für 2024 mit Auszahlung in 2025 in Höhe von 200.000 € und Auszahlung in 2026 in Höhe von 27.800 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkreditrahmen) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird in 2023 auf 279.000 € und in 2024 auf 550.000 € festgesetzt.

Stöben, den 09.10.2023



Horst Schubert
Bürgermeister